

I n f o b r i e f

Eisenstadt, 14. Juli 2026

Betreff: IFG – Innergemeindlicher Instanzenzug

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der VfGH hat nun sehr deutlich ausgesprochen, dass durch die Regelungen im IFG der Bund von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, in Angelegenheiten des Informationsfreiheitsgesetzes den innergemeindlichen Instanzenzug abzuschaffen.

Mit diesem Erkenntnis herrscht jedenfalls in dieser Fragestellung Klarheit darüber, dass es im Informationerteilungsverfahren **keinen innergemeindlichen Instanzenzug gibt**. Verwiesen wird in der Begründung unter anderem auch auf die von RA Dr. Keisler vertretene Ansicht, die dieser in der Schriftenreihe RFG dargelegt hat.

Auszüge aus dem Erkenntnis:

*§ 11 Abs. 2 IFG sieht nun einen derartigen – einheitlichen – Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges vor. **Die dort getroffene Regelung, dass gegen einen Bescheid nach § 11 Abs. 1 IFG Beschwerde an ein Verwaltungsgericht erhoben werden kann, steht schon ihrem Wortlaut nach einem solchen Instanzenzug entgegen.***

Mit diesem Erkenntnis herrscht jedenfalls Klarheit darüber, dass es im Informationerteilungsverfahren keinen innergemeindlichen Instanzenzug gibt und es wurde klargestellt, dass **Beschwerden gegen Bescheide direkt an das Verwaltungsgericht zu richten sind.**

Wir ersuchen, dies bei künftigen Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu berücksichtigen.

Abschließende Bemerkung: In der Reformpartnerschaft wurde Einvernehmen erzielt, den innergemeindlichen Instanzenzug gänzlich zu streichen – somit ist die Entscheidung jedenfalls bis zur Umsetzung dieses Vorhabens von Relevanz.

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer



Patrick Hafner, MA
2. Landesgeschäftsführer